
**Gesellschaftsvertrag
der
PIONEXT Windpark Neuhofen-
Limburgerhof GmbH & Co. KG**

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:
PIONEXT Windpark Neuhoofen-Limburgerhof GmbH & Co. KG
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Alzey.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Projektentwicklung, die Errichtung, der Betrieb und die Verwaltung von Windenergieanlagen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mittelbar oder unmittelbar geeignet sind, dem Gegenstand der Gesellschaft zu dienen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 5

Gesellschafter und Einlagen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die
PIONEXT GmbH mit Sitz in Alzey.
- (2) Kommanditist ist mit folgenden Einlagen:
PIONEXT Asset GmbH & Co. KG
mit Sitz in Alzey – HR AG Mainz HRA 43539 EUR 11.000,00
- (3) Das Gesellschaftskapital beträgt EUR 11.000,00 (in Worten: Euro elftausend). Die
Komplementärin ist am Gesellschaftskapital und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (4) Die Kommanditsumme ist als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.

§ 6

Konten der Gesellschafter

- (1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto, ein Rücklagenkonto, ein Verlustvorkontokonto und ein Darlehenskonto, für die Komplementärin lediglich ein Darlehenskonto geführt.
- (2) Auf den Kapitalkonten werden die Einlagen der Kommanditisten gemäß § 5 Abs. (2) als feste Kapitalanteile gebucht; sie sind unveränderlich und unverzinslich.
- (3) Auf den Rücklagenkonten werden die den Kommanditisten zustehenden, jedoch nicht entnahmefähigen sowie die gemäß Gesellschafterbeschluss nach § 7 Abs. (5) den Rücklagenkonten zuzuschreibenden Gewinnanteile gebucht. Die Rücklagenkonten sind unverzinslich.
- (4) Auf den Verlustvorkontokonten werden die einen Kommanditisten treffenden Verlustanteile und Gewinne bis zum Ausgleich des Kontos gebucht. Wenn und soweit die Rücklagenkonten Guthaben aufweisen, können die Kommanditisten beschließen, dass die Verlustvorkontokonten zu Lasten ihrer Rücklagenkonten vermindert oder ausgeglichen werden. Dieser Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gegenüber den Kommanditisten hat der Verlustvortrag keinen Forderungscharakter und begründet für sie keine Nachschusspflicht. Übersteigt der Verlustvortrag eines Kommanditisten seinen Kapitalanteil gemäß § 5 Abs. (2), so ist ihm der übersteigende Betrag in der Liquidations- oder Auseinandersetzungsbilanz nur in Höhe seiner Haftsumme zu belasten. Die Verlustvorkontokonten sind unverzinslich.
- (5) Auf den Darlehenskonten werden die Gewinnanteile, soweit sie nicht zum Ausgleich von Verlustvorkontokonten benötigt werden oder auf Rücklagekonten zu verbuchen sind, die Vorabvergütung, der sonstige Zahlungsverkehr sowie Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht. Die Darlehenskonten sind unverzinslich.
- (6) Gesellschafterkonten können nur zusammen mit der Beteiligung an der Gesellschaft übertragen werden.

§ 7

Gewinn- und Verlustverteilung

- (1) Der Gewinn oder Verlust ergibt sich nach Berücksichtigung folgender Posten, die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander betriebswirtschaftlich Aufwand oder Ertrag darstellen:
 - a) Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft alle Auslagen erstattet, die ihr bei der Geschäftsführung der Gesellschaft entstehen; dies gilt auch für die Vergütungen ihrer Geschäftsführer, wenn und soweit die Gesellschafterversammlung den Vergütungen zuvor zugestimmt oder hierfür eine Pauschale festgesetzt hat.

- b) Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Haftungsprämie in Höhe von 6% ihres zum Ende des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres eingezahlten Stammkapitals. Übersteigt das eingezahlte Stammkapital den Nennbetrag von EUR 30.000,00, bleibt bei der Berechnung der Haftungsprämie der den Betrag von EUR 30.000,00 übersteigende Teil des Stammkapitals außer Betracht, dessen Bildung die Gesellschafterversammlung nicht zuvor zugestimmt hat. Diese Prämie ist auch im Falle eines Verlustes der Gesellschaft zu zahlen.
- (2) An dem nach Abs. (1) verbleibenden Gewinn sowie am Verlust nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile gem. § 5 Abs. (2) teil. Es wird wie folgt gebucht:
- (3) Verluste werden den Verlustvortragskonten gem. § 6 Abs. (4) zugeschrieben.
- (4) Gewinnanteile werden den Darlehenskonten gemäß § 6 Abs. (5) zugeschrieben, sofern nicht die Verlustvortragskonten gemäß § 6 Abs. (4) auszugleichen sind oder sie den Rücklagenkonten gemäß § 6 Abs. (3) zuzuschreiben sind.
- (5) Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit ihrer Stimmen beschließen, dass ein einheitlicher Prozentsatz der Gewinnanteile den Rücklagenkonten gutgeschrieben wird. Gewinnanteile im Sinne dieser Vorschrift werden ebenfalls nach Berücksichtigung der Posten gemäß Abs. (1) lit. a) und b) ermittelt.

§ 8

Entnahmerecht

- (1) Jeder Gesellschafter ist zu Entnahmen zu Lasten seines Darlehenskontos berechtigt, soweit diese ein entsprechendes Guthaben aufweisen. Im Übrigen ist die Komplementärin berechtigt, ihre Tätigkeitsvergütung und ihren Auslagenersatz zu entnehmen.
- (2) Über die Entnahmen gem. Abs. (1) hinaus dürfen Entnahmen nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erfolgen.
- (3) Die Komplementärin ist berechtigt, den Gesellschaftern deren Guthaben auf Darlehenskonten jederzeit ganz oder teilweise und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne irgendeine Vorfälligkeitsentschädigung auszuzahlen.

§ 9

Verfügungen über Gesellschaftsanteile

- (1) Jede Verfügung über einen Gesellschaftsanteil bzw. Teile hiervon oder über Ansprüche aus einem Gesellschaftsanteil, insbesondere Abtretung, Verpfändung oder Nießbraucherklärung, sowie die Beteiligung eines Dritten an einem Gesellschaftsanteil im Innenverhältnis (durch Unterbeteiligung oder in anderer Weise) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- (2) Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft oder von Gesellschaftern untereinander aus dem Gesellschaftsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund sie begründet sind, an Nichtgesellschafter ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter zulässig. Das gilt für die Bestellung von Nießbrauchsrechten für Nichtgesellschafter und die Einräumung von Unterbeteiligungen entsprechend.
- (3) Will ein Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil an einen Dritten veräußern und ist hierfür die Zustimmung der Gesellschafter erforderlich, hat er dies der Gesellschaft schriftlich unter Angabe des erwerbswilligen Dritten, des Kaufpreises und der sonstigen Erwerbsbedingungen mitzuteilen und in der Mitteilung den anderen Gesellschaftern den anteiligen Erwerb anzubieten. Die Gesellschaft hat die anderen Gesellschafter unverzüglich schriftlich aufzufordern, diesen Gesellschaftsanteil anteilig zu erwerben. Die anderen Gesellschafter haben sich binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung der Gesellschaft zum anteiligen Erwerb zu erklären. Sie können das Angebot nur einheitlich hinsichtlich des gesamten ihnen angebotenen Gesellschaftsanteils annehmen. Die Gesellschafter, die sich binnen dieser Frist zum anteiligen Erwerb erklärt haben, erwerben den Gesellschaftsanteil anteilig mit dinglicher Wirkung am Tag nach Ablauf der von der Gesellschaft genannten Frist. Gesellschafter, die sich innerhalb der Frist nicht geäußert haben, sind vom Erwerb ausgeschlossen. Mit der Erwerbserklärung gilt die Zustimmung aller Gesellschafter gemäß Abs. (1) als erteilt.
- (4) Übt kein Gesellschafter sein Erwerbsrecht nach Abs. (3) aus, kann er nach § 11 ausgeschlossen oder sein Gesellschaftsanteil zwangsweise übertragen werden. Der entsprechende Gesellschafterbeschluss kann nur innerhalb einer Frist von weiteren vier Wochen nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist gem. Abs. (3) gefasst werden.
- (5) Soweit das Erwerbsrecht nach Abs. (3) von den anderen Gesellschaftern nicht, nicht insgesamt oder nicht fristgerecht ausgeübt wird oder der Gesellschafter nicht gem. Abs. (4) ausgeschlossen ist oder sein Gesellschaftsanteil nicht zwangsweise übertragen wird, ist der Gesellschafter berechtigt, den Gesellschaftsanteil abweichend von Abs. (1) ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter an den in der Mitteilung an die Gesellschaft nach Abs. (3) genannten erwerbswilligen Dritten zu veräußern, jedoch nur zu dem gleichen oder höheren Preis und den gleichen oder schlechteren sonstigen Erwerbsbedingungen, für den er den Gesellschaftsanteil den erwerbsberechtigten Gesellschaftern angeboten hat, und nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist gem. Abs. (4).

§ 10

Kündigung des Gesellschaftsvertrages

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres (Kündigungszeitpunkt) mit einer Frist von sechs Monaten durch Einschreiben an die Gesellschaft kündigen, erstmals jedoch 20 Jahre nach Inbetriebnahme der letzten im Bestand gehaltenen Windenergieanlage.

- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft, vorbehaltlich Abs. (4), nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter ist vielmehr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung verpflichtet, seinen Gesellschaftsanteil auf einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte mit Wirkung zum Kündigungszeitpunkt zu übertragen.
- (3) Bis zum Übertragungszeitpunkt kann der kündigende Gesellschafter seine Gesellschafterrechte ausüben. Bei einer Abstimmung über die Übertragungsverpflichtung hat der kündigende Gesellschafter jedoch kein Stimmrecht. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Ist der Gesellschaftsanteil des kündigenden Gesellschafters aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht spätestens bis zum Kündigungszeitpunkt vollständig übernommen worden, ist die Gesellschaft aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter nimmt an der Abwicklung teil.

§ 11

Ausschließung

- (1) Der Ausschluss eines Gesellschafters durch Gesellschaftsbeschluss ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter sowie der Umstand anzusehen, dass ein Gesellschaftsanteil oder Ansprüche aus dem Gesellschaftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet werden und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird oder dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Steht der Gesellschaftsanteil mehreren Mitberechtigten zu, genügt es, wenn diese Voraussetzungen nur bei einem von ihnen vorliegen.
- (2) Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Gesellschaftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter kann dieser Befriedigung nicht widersprechen; er muss sich die Leistung auf seinen Entgeltanspruch gemäß § 12 anrechnen lassen.
- (3) Die Beschlüsse gemäß Abs. (1) und (2) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.

§ 12

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) In den Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters gemäß § 9, § 10 und § 11 ist dem ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen, die gemäß nachfolgenden Bestimmungen zu berechnen ist.

- (2) Die Abfindung ist zu dem Stichtag zu errechnen. Stichtag ist, wenn das Ausscheiden zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgt, der erste Tag des folgenden Geschäftsjahres und in allen anderen Fällen der erste Tag des laufenden Geschäftsjahres.
- (3) Grundlage für die Berechnung der Abfindung ist der Verkehrswert des Unternehmens. Dieser ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (derzeit IDW S1) zu ermitteln. Die Darlehenskonten sowie das Rücklagenkonto II bleiben bei der Bestimmung des Verkehrswertes des Unternehmens außer Betracht.
- (4) Der Ausscheidende erhält von dem gemäß Abs. (3) ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der 80 % seiner prozentualen Beteiligung am Gesellschaftskapital entspricht.
- (5) Einigen sich die Beteiligten über die Höhe der Abfindung nicht, so ist diese von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter verbindlich für alle Beteiligten festzustellen. Der Schiedsgutachter wird bei fehlender Einigung über seine Person auf Antrag eines Beteiligten durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Kammer der Wirtschaftsprüfer ernannt. Der Schiedsgutachter entscheidet entsprechend § 91 ZPO auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme.
- (6) Das Darlehenskonto des ausscheidenden Gesellschafters ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.
- (7) Die Abfindung ist in drei gleichen unmittelbar aufeinander folgenden Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig; die Folgeraten sind jeweils im Jahresabstand danach zu zahlen. Bis zur Fälligkeit der ersten Rate ist das Abfindungsguthaben unverzinslich. Ab dem Zeitpunkt bis zur Auszahlung ist der jeweilige Restbetrag mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit den einzelnen Raten zur Zahlung fällig. Eine vorzeitige Auszahlung ist möglich.

§ 13

Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (3) Liquidator ist die Komplementärin, soweit die Gesellschafterversammlung keine/n andere/n Liquidator/en bestellt. Die Gesellschafterversammlung kann den oder die Liquidatoren von der Beschränkung des § 181 Alt. 2 BGB befreien.
- (4) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist auf die an Gewinn und Verlust beteiligten Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalkonten zu verteilen.

§ 14

Geschäftsführung und Vertretung, Auskunfts- und Einsichtsrecht

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet. Sie und ihre Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf, von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit werden.
- (2) Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht gem. § 51a Abs. 1 und 2 GmbHG zu.

§ 15

Zuständigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Komplementärin führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und einer von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (2) Die Komplementärin hat die ihr obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zu erfüllen.
- (3) Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft nicht mit sich bringt, darf die Komplementärin nur vornehmen und zulassen, wenn die Gesellschafterversammlung vorher zugestimmt hat.
- (4) Die folgenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung auch dann, wenn sie im Einzelfall zum gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft gehören:
 - a) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,
 - b) Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,
 - c) Anhängigmachung von Prozessen und Vergleichen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Streitwert bzw. Vergleichswert überschritten wird,
 - d) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - e) Abschluss von Dienstverträgen der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,

- f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft einerseits und einem Gesellschafter sowie den mit diesem i. S. von § 15 AktG verbundenen Unternehmen andererseits.
 - g) Eingehen von Verpflichtungen und Verträgen sowie Vornahme von Investitionen, welche im Wirtschaftsplan (Jahresetat) nicht vorgesehen sind, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann bestimmen, dass weitere Arten von Handlungen dem Zustimmungserfordernis unterfallen.
- (6) Der Beschluss zu den in Abs. (4) lit. f) und g) aufgeführten Handlungen bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 16

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Entlastung der Komplementärin,
 - c) den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge sowie die Festlegung der Unternehmensstrategie,
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - e) die Aufnahme weiterer Gesellschafter sowie die Verfügung über Gesellschaftsanteile gemäß § 9,
 - f) die Änderung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Kapitalerhöhungen,
 - g) die Auflösung der Gesellschaft,
 - h) die Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - i) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG,
 - j) Umwandlungen im Sinne des § 1 UmwG sowie Veräußerung von wesentlichen Teilen des Gesellschaftsvermögens,
 - k) die Änderung der Konten und die Auflösung von Rücklagen.

§ 17

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Komplementärin hat die Gesellschafterversammlung innerhalb eines Monats nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch bis zum 31. August eines jeden Jahres, sowie bei sonstigem Bedarf einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist des Weiteren einzuberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die mindestens 10 % des Gesellschaftskapitals halten, unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform beantragt wird.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Bei Einverständnis aller Gesellschafter kann auf Einhaltung von Form und Frist verzichtet werden.

§ 18

Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschafter

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst.
- (2) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – in schriftlicher Form oder in jeder anderen rechtlich zulässigen Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Versammlung, die innerhalb von vier Wochen nach der 1. Gesellschafterversammlung tagen muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet und die Form der Abstimmung bestimmt.
- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftervertrag nichts anderes vorschreiben, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Enthaltung gilt als Stimmabgabe. Je Euro 1 einer Einlage gem. § 5 Abs. (2) gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen durch einen Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts bedarf der Schriftform; sie ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.
- (7) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (8) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.
- (9) Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
- (10) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben wird.

§ 19

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

- (1) Die Komplementärin stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften einen Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr (Gewinn- und Verlustrechnung mit Bilanz sowie ein Finanz-, Investitions- und Personalplan) auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen.
- (2) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung dürfen im Anschluss an die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung durch die Gesellschafter deren direkten und mittelbaren Anteilseignern, und durch diese deren direkten und mittelbaren Anteilseigner, zur Verfügung gestellt werden.

§ 20

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Komplementärin hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für die Gesellschaft geltenden Vorschriften aufzustellen, durch den von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen. Bei der Abschlussprüfung ist auch die Geschäftsführung unter Berücksichtigung der für Beteiligungen der Gesellschafter geltenden Prüfungsbestimmungen zu prüfen; die Prüfung hat insbesondere die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannten Bereiche zu erfassen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Soweit eine kommunalrechtliche Verpflichtung besteht, ist es den direkten und mittelbaren Anteilseignern sowie der Gesellschaft unter Beachtung der für sie jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gestattet, den Jahresabschluss und den Lagebericht an ihre direkten und mittelbaren Anteilseigner weiterzuleiten, damit diese die Dokumente zur Erfüllung kommunalrechtlicher Verpflichtungen öffentlich auslegen können.

- (3) Der Bezirksverband Pfalz, die Stadt Mainz und die Stadt Worms haben die Befugnisse des § 53 Abs. 1 HGrG. Sie können nach § 53 Abs. 1 Ziff. 3 HGrG insbesondere verlangen, dass die Gesellschaft ihren direkten und mittelbaren Anteilseignern den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

§ 21

Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz eingeräumt.
- (2) Der Stadt Mainz, dem Bezirksverband Pfalz, der Stadt Worms sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 HGrG vorgesehen Befugnisse eingeräumt.

§ 22

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftervertrages zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen oder lückenhaft sein, wird die Wirksamkeit des Gesellschaftervertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Der Gesellschaftervertrag ist in diesem Fall so zu ändern oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Alzey. 04. August 2021

.....

PIONEXT GmbH

.....

PIONEXT Asset GmbH & Co. KG